



**Merkblatt**  
**Erbringung und Anrechnung von Prüfungsleistungen**  
**im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Refugee Law Clinic**

**I. Anrechenbare Prüfungsleistungen**

Im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Refugee Law Clinic werden verschiedene Lehrveranstaltungen und Praktika angeboten, die unter den nachstehend ausgeführten Voraussetzungen als Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“ anrechnungsfähig sind.

**1. Lehrveranstaltungen**

Derzeit werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten

- Vorlesung zu den Grundlagen des Asylrechts, Herr RA Bergner,
- Propädeutische Übung zum Asylrecht, Herr Gies,

welche zusammen in einer 120-minütigen Abschlussklausur abgeprüft werden.

**2. Praktika**

Zukünftig sollen in Kooperation mit der DIAKONIE Sachsen zudem Praktika bei verschiedenen Mitgliedern der DIAKONIE Sachsen angeboten werden.

**II. Anrechnungsvoraussetzungen**

**1. Lehrveranstaltungen**

Die unter I.1. genannte Prüfungsleistung kann als Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“ erbracht werden, wenn:

- a) sich der Studierende vor Prüfungsbeginn verbindlich für die entsprechende Prüfungsleistung anmeldet. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen betreffend der Prüfungsanmeldung (Homepage: <https://tu-dresden.de/gsw/jura/studium/pruefungsamt/pruefungseinschreibung>). Für das Wintersemester 2016/2017 ist ausnahmsweise statt einer Prüfungsanmeldung über HISQIS auch eine schriftliche Anmeldung (§ 126 BGB) ausreichend, die innerhalb des regulären Zeitraums für die Prüfungsanmeldung (12.12.2016 – 12.01.2017) beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät einzugehen hat (Einwurf in den Fristenbriefkasten zwischen Tillich-Bau und Hülse-Bau ist ausreichend).

Zusätzlich hat der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt im Rahmen der Prüfungsanmeldung immer schriftlich anzuzeigen, auf welches Modul die Prüfungsleistung angerechnet werden soll.

und

- b) das Modul, auf das die Prüfungsleistung angerechnet werden soll (zu den anrechnungsfähigen Modulen siehe III.1.), noch nicht abgeschlossen ist. Eine nachträgliche Anrechnung auf ein bereits abgeschlossenes Modul ist nicht möglich. Ebenso ist eine Anrechnung nicht möglich, wenn das Modul zwar noch nicht abgeschlossen ist, aber bereits für alle Teilprüfungsleistungen ein erster Prüfungsversuch registriert ist.

## **2. Praktikum**

Die unter I.2. genannte Prüfungsleistung kann als Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Law in Context – Recht mit seinen internationalen Bezügen zu Technik, Politik und Wirtschaft“ erbracht werden, wenn das absolvierte Praktikum die allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen für das Modul JF-B 010 (Rechtspraxis) erfüllt. Zwingend erforderlich ist daher eine Gesamtpraktikumszeit von wenigstens 6 Wochen. Bei einer Aufteilung des Praktikums auf zwei Praktikumsstellen und/oder Abschnitte, muss die Mindestdauer eines jeden Teilabschnittes drei Wochen betragen. Zudem ist durch den Praktikumsbericht nachzuweisen, dass während des Praktikums ganz überwiegend juristische Tätigkeiten ausgeübt worden sind.

### **III. Module, auf die eine Anrechnung erfolgen kann**

#### **1. Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen**

Die unter I.1. aufgeführte Prüfungsleistung kann auf Antrag entweder auf das Grundlagemodul des Schwerpunkts JF-WF 1.1 (Internationales Recht / Politikwissenschaft) oder auf das Pflichtmodul JF-AQUA 01 (Grundlagen des juristischen Arbeitens) angerechnet werden. Sofern der Schwerpunkt JF-WF 1.1 gewählt wurde oder geplant ist, diesen zu wählen, wird empfohlen, die Prüfungsleistungen auf dieses Modul anrechnen zu lassen. Eine Anrechnung auf Module der anderen Schwerpunkte ist nicht möglich.

Sofern nur eine Anrechnung auf das Pflichtmodul JF-AQUA 01 (Grundlagen des juristischen Arbeitens) möglich bzw. gewünscht ist, ist das Modul mit erfolgreichem Bestehen der Prüfungsleistung nach I.1. bestanden.

#### **2. Anrechnung eines Praktikums**

Die während des Ausbildungsprogramms der Refugee Law Clinic absolvierte praktische Ausbildungszeit (Praktikum) kann auf Antrag auf das Pflichtmodul JF-B 010 (Rechtspraxis) angerechnet werden.

gez.

Prof. Dr. Gregor Roth

-Vorsitzender des Prüfungsausschusses-